

Arbeiter / Angestellte

Gesetzliche Unfallversicherung = AUVA

Unfall Arbeitsunfall / Wegunfall / Berufskrankheit

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im **örtlichen, zeitlichen und ursächlichen** Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen. Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit.

Berufskrankheiten sind bestimmte Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit.

Versehrtenrente:

- * ab 20 % MdE über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten.
- * BMG der Rentenberechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des Kalenderjahres vor dem Unfall (max. die HBGL der SV)
- * Berechnung: (BMG/3*2) * MdE / 14 Monate
- * + 20 % SVZ ab 50 % MdE / + 50 % SVZ ab 70 % MdE
- * Anspruch ab dem 1. Arbeitstag

Beispiele bei einer Bemessungsgrundlage von EUR 30.000,-

		Versehrtenrente	Zusatzrente	Jahresrente	Monatsrente
	1) MdE 20 %	€ 4.000,-		€ 4.000,-	€ 285,71
	2) MdE 50 %	€ 10.000,-	€ 2.000,-	€ 12.000,-	€ 857,14
	3) MdE 100 %	€ 20.000,-	€ 10.000,-	€ 30.000,-	€ 2.142,86

Die Versehrtenrente wird zwar als Jahresrente berechnet, aber in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt (14-mal jährlich).

Witwen /
Waisen-
Rente

Anspruch nur wenn der Arbeitsunfall die Todesursache war!
Witwenrente beträgt 20 % der BMG / Halbwaisenrente beträgt 20 % der BMG / Vollwaisen-

Rente rente beträgt 30 % der BMG

<u>Unfall</u> Freizeit **ACHTUNG !!!** - Hier besteht **KEINE Leistung** obwohl ca. 80 % aller Unfälle in der Freizeit passieren!!!

MdE: Minderung der Erwerbsfähigkeit BMG: Bemessungsgrundlage

SVZ: Schwerversehrtenzuschlag AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt PVA: Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter und Angestellte HBGL: Höchstbeitragsgrundlage der SV

SV: Sozialversicherung

Quellen: <u>AUVA-Versicherteninformationen für Dienstnehmer</u> / <u>PVA-Voraussetzung Pensionskontoberechnung für ab 1.1.1955 Geborene</u>

Berufskrankheitenliste



Arbeiter / Angestellte

Gesetzliche Pensionsversicherung = PVA				
Invaliditäts- BU-Pension	Achtung: Mindestversicherungsmonate beachten!! (vor 27. Lj 6 VM / ab 27. Lj 60 VM in den letzten 120 KM / 300 VM / 180 BM !!! - keine Wartezeit nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit			
	Anspruch auf diese Pension besteht ab 1.1.2014 nur dann, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen Achtung - Besonderheiten ab dem 50. bzw. 60 Lj. beachten!			
	Berufsschutz: Als invalid gelten überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätige Arbeiterlnnen (bzw. als berufsunfähig gelten Angestellte) deren Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.			
	Kein Berufsschutz: Waren ArbeiterInnen nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gelten sie als invalid, bzw. haben Angestellte nicht die "Hälfteregelung" erfüllt, gelten sie als berufsunfähig, wenn sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.			
Reha-Geld	Rehabilitationsgeld: Ab dem 1.1.1964 geborenen Versicherten gebührt frühestens ab 1.1.2014 bei Vorliegen von vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten, wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation NICHT zweckmäßig oder NICHT zumutbar sind, Rehabilitationsgeld.			
Umschulungs- Geld	Umschulungsgeld: Ab dem 1.1.1964 geborenen Versicherten gebührt frühestens ab 1.1.2014 bei Vorliegen von vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten, wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, Umschulungsgeld.			
Witwenpension	Anspruch: Witwe(r) und eingetragene(r) Partnerln Höhe: 0 - 60 % (abhängig vom Einkommen) des Pensionsanspruchs des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes (Achtung: Basis ist sehr oft die BU-Pension It. Pensionskonto)			
Waisenpension	Kinder bis zum 18. Lj. (wenn in Schulausbildung bis zum 27. Lj.) Höhe: 24 % bei Halbwaisen - 36 % bei Vollwaisen des Pensionsanspruchs des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes (Achtung: Basis ist sehr oft die BU-Pension It. Pensionskonto)			
Schwerarbeits- Pension	besondere Erschwernisse bei der Arbeit / ab 60 möglich / 45 VJ / in den letzten 20 Arbeitsjahren mind. 10 Jahre Schwerarbeit / 1,8 % Abschlag pro Jahr vor dem Regelpensionsalter			
Korridor- Pension	ab 62 Jahren möglich / 40 VJ / 5,1 % Abschlag pro Jahr vor dem Regelpensionsalter / 4,2 % Zuschlag pro Jahr nach dem Regelpensionsalter (max. bis 68)			
<u>Teilpension</u>	Personen, die Anspruch auf Korridorpension haben, haben die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen tlw. Lohnausgleich zu reduzieren. Der Mitarbeiter vereinbart mit dem AG, dass er seine Arbeitszeit um 40 bis 60 Prozent reduziert. Das Gehalt sinkt aber nur halb so stark. Das heißt: Arbeitet man 50 Prozent, bekommt man 75 Prozent des Gehalts. Reduziert man die Arbeitszeit auf 60 Prozent, bekommt man 80 Prozent. Dem Arbeitgeber wird dieser "Bonus" vom Staat ersetzt plus einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge (sie laufen voll weiter - 100 % des vorigen Gehalts.)			
Regel- Pension	ab dem Regelpensionsalter möglich (im Moment 65 bei Männern und Frauen geb. ab 2.6.1968 / mind. 15 VJ /			